

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

BI Region Dahlenburg Bürgerinitiative Region Dahlenburg

Der Sitz des Vereins ist Dahlenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes in der Region Dahlenburg und in diesem Zusammenhang die Natur, die Landschaft, den Boden, die Luft, das Wasser, die Flora und die Lebewesen zu schützen und Lärm und Immissionen jeglicher Art zu verhindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Veranstaltungen, Plakatierungen, Demonstrationen – jeweils im gesetzlichen Rahmen – sowie Führung gerichtlicher Verfahren gegen Umweltverschmutzer.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit, Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Jahresende.

Wer das Ansehen des Vereins schädigt, unbekannt verzogen ist oder mit der Entrichtung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche diesem gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird durch Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch e-mail und, soweit nicht vorhanden schriftlich.

Anträge zur Versammlung müssen 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden; sie bedürfen einer Begründung.

Der Versammlung obliegen die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, Satzungsänderungen, die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und eingereichte Anträge, die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Auflösung des Vereins.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, der Beschluss richtet sich auf die Auflösung des Vereins. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs gleichberechtigten Sprechern, dem/r Schriftführer/in und dem/r Schatzmeister/in.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehören 5 Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Einem Sprecher obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leitung des Vereins, der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

§ 9 Kassenwesen

Es ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragssatzung bestimmt.

Der Schatzmeister verwaltet die Beiträge und ist dem Vorstand für die Rechnungsführung und Rechnungslegung verantwortlich. Über Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt. Die Kassenprüfung wird jährlich durch die Kassenprüfer, notfalls durch den Ersatzprüfer ergänzt, durchgeführt.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Zweckes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das bisherige Vereinsvermögen dem Bund, Bund für Natur- und Umweltschutz, zu.